

§ 1903 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1903 BGB](#) Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die [Person](#) oder das [Vermögen](#) des Betreuten [erforderlich](#) ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer [Willenserklärung](#), die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen [Einwilligung](#) bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ [108 BGB](#) bis [113 BGB](#), [131 Abs. 2 BGB](#) und § [210 BGB](#) gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf [Willenserklärungen](#), die auf Eingehung einer [Ehe](#) oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf [Verfügungen](#) von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch [Vertrag](#) und
5. auf [Willenserklärungen](#), zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der [Einwilligung](#) seines Betreuers, wenn die [Willenserklärung](#) dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die [Willenserklärung](#) eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § [1901 Abs. 5 BGB](#) gilt entsprechend.